

# Wir in Roßdorf (WiR) , Roßdorf

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
**WiR – Wir in Roßdorf** (nachfolgend abgekürzt: *WiR* genannt).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.
3. Der Sitz der *WiR* ist 64380 Roßdorf.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck der *WiR* ist es, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Vertreter der *WiR* in den politischen Gremien sind nicht an Weisungen gebunden, sondern allein ihrem Gewissen verantwortlich.
2. *WiR* steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
3. Ziel der *WiR* ist der Schutz und die Erhaltung der Natur und Umwelt, die Verbesserung der Information der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Roßdorf und ihre Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen, insbesondere aktuelle politische Themen sachlich und fachlich für alle transparent aufzuarbeiten, um eine Entscheidung im gemeinschaftlichen Interesse herbeizuführen. *WiR* will:
  - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
  - das bürgerschaftliche Engagement durch eine transparente Politik fördern und
  - möglichst viele Bürger am politischen Geschehen beteiligen.

Diese Ziele werden u.a. erreicht durch:

- Teilnahme und Mitwirkung in politischen gemeindlichen Gremien in parteipolitisch unabhängiger Art
- Aufstellen und Fördern von geeigneten Persönlichkeiten als Kandidaten für Wahlen
- Pressekommunikationen und Veröffentlichungen
- Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen

### **§3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, vorbehaltlich der Regelung in §7, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele von *WiR* unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge für alle Mitglieder regelt.

### **§ 5 Organe der *WiR***

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fraktion

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Aufstellung der Kandidaten für Wahlen
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.
5. Der Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand bekanntgegeben werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Vorliegen dieser Voraussetzungen innerhalb von 6 Wochen einberufen.
9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem jeweiligen Protokollführer unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereich sie

bestimmen kann.

2. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden gemeinsam den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird sodann gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsvorstands gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ehrenamtlich tätig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Werden weitere Personen in den Vorstand gewählt, nehmen diese an den Beschlussfassungen im Vorstand teil, vertreten den Verein aber nicht im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
7. Die Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 8 Die Fraktion**

1. Die Fraktion besteht aus den gewählten Gemeindevertretern der *WiR*.
2. Die Fraktion gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählt einen Vorsitzenden.
3. Der/Die Fraktionsvorsitzende berichtet an den Vereinsvorstand auf dessen Wunsch und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten der Fraktion.

### **§ 9 Finanzen**

1. Die Gelder der *WiR* dürfen ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2. Die *WiR* haftet nur mit ihrem Eigenvermögen.
3. Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich *WiR* vor allem durch Spenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der

Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind.

2. Für die Auflösung der *WiR* ist eine Mehrheit von drei Viertel ( $3/4$ ) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das vorhandene Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung – nach Möglichkeit für die in § 2 ausgewiesenen Vereinszwecke – zu überweisen. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Roßdorf, den 19. Juni 2017